

B e g r ü n d u n g

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Dorf-Nord" der
Gemeinde Langen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BBauG

Der Bebauungsplan Nr. 2 "Dorf-Nord" der Gemeinde Langen wurde mit Verfü-
gung vom 1. April 1966 genehmigt. Die von dieser Änderung betroffenen 4
Grundstücke sind bereits bebaut.

Bei den Ausarbeitungen verschiedener Planungen von Anbauten und Garagen
hatte sich ergeben, daß der überbaubare Bereich und andere Festsetzungen
nicht eingehalten werden könnten.

Durch die Verlegung der Baugrenzen und Festsetzungen für Garagen werden
die Grundzüge der Planung nicht berührt. Auch ist sie für die Nutzung der
betroffenen und benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung,
da diese Planänderung für diese Grundstücke keine Nachteile mit sich
bringt.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt daher nach den Bestimmungen des
§ 13 BBauG für eine vereinfachte Änderung.

Im Übrigen gilt die Begründung zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 2
"Dorf-Nord" der Gemeinde Langen, Landkreis Emsland, vom 25.5.1963.

Langen, den 16. Oktober 1978


Bürgermeister




Ratsmitglied